

Vertrag

Zwischen: Altmärkischer Tierschutzverein Kreis Stendal e.V.
vertreten durch den Vorstand
Eichstedter Weg 10
39576 Stendal

-Tierschutzverein genannt-

und: Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Brohm
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

-Stadt/Gemeinde genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

I. Fundtiere

§ 1 Gegenstand und Begriffsbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren gemäß Ziffer 1.1 des Fundtiererlasses (RdErl. Des MLU vom 26.05.2015), die im Tierheim des Tierschutzvereins aufgenommen werden. Dabei gelten folgende Definitionen:
 - Fundtiere sind Heimtiere, die mutmaßlich ihrem Halter gegen dessen Willen verloren gegangen (entlaufen) sind und die im Gebiet der Stadt/Gemeinde aufgegriffen werden. Als Fundtiere im Sinne dieses Vertrages gelten nur Hunde, Hauskatzen und kleine Heimtiere (Meerschweinchen, Kaninchen)
 - Zusätzlich nimmt das Tierheim mutmaßlich ausgesetzte Tiere sowie Hunde und zahme Katzen auf, die ohne Besitzer allein auf der Straße aufgefunden werden und offensichtlich weder wild noch Freigänger (Katzen) sind. -Herrenlose Tiere- Tiere, die in Privaträumen gefunden werden, zählen nicht darunter.
- 2) Der Tierschutzverein übernimmt im Tierheim Stendal Unterbringungstiere, d.h. Tiere, die die Stadt Tangerhütte im Rahmen der Gefahrenabwehr in Besitz genommen hat, einschließlich gefährlicher Hunde im Sinne des § 3 HundeG LSA.
- 3) Der Verein übernimmt auch Tierschutzaufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr durch Kastration herrenloser Katzen, da sie auf Grund ihrer unkontrollierten Vermehrung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden können. Diese Aufgabe wird nicht von der Pauschalzahlung abgedeckt, sondern unterliegt der gesonderten Zuschussung durch den Verein. Der Zuschuss wird von der Stadt/Gemeinde festgelegt und mit der vorletzten Rate der Pauschalvergütung entrichtet.

- 4) Die Kastration herrenloser Katzen kann zusätzlich zweimal jährlich in abgestimmten Kastrationswochen erfolgen. Diese Aktionen werden auf Nachweis der Kosten von der Stadt/Gemeinde vergütet.

Eine Aufnahme wilder Katzen im Tierheim erfolgt nicht.

§ 2 Ausnahmen

- 1) Unter diesen Vertrag fallen nicht solche Tiere, die einer Einziehung aus Tierschutzgründen unterliegen, insbesondere von Tieren aus Animal-Hoarding-Fällen (Tiersammler mit mehr als 10 beschlagnahmten Tieren), falls die Aufnahme auf Grund der personellen und räumlichen Situation des Vereins möglich ist.
- 2) Die Unterbringung und Betreuung dieser Tiere unterliegt der gesonderten Vereinbarung mit der handelnden Behörde. In diesen Fällen erfolgt eine Abrechnung nach den in §13 unter II. Fundtiere genannten Tagessätzen.
- 3) Ebenfalls der gesonderten Verhandlung und Bezuschussung unterliegt die Aufnahme von Tieren in besonderen Tierschutzfällen (Einziehung von Welpentransporten), soweit das Tierheim dazu in der Lage ist.

§ 3 Pflichten des Tierschutzvereins in Bezug auf Fundtiere

- 1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, Fundtiere aus dem Gebiet der Stadt/Gemeinde im Rahmen seiner Kapazitäten im Tierheim aufzunehmen, artgerecht unterzubringen und bis zur Rückgabe oder Weitervermittlung zu verwahren. Die Unterbringung umfasst neben geeignetem Futter auch notwendige tierärztliche Untersuchungen, Impfungen, Entwurmungen sowie auch die Einschläferung unheilbar erkrankter Tiere.
- 2) Der Tierschutzverein meldet dem Ordnungsamt unverzüglich die Aufnahme eines Fundtieres und übergibt ein Exemplar der Fundtieraufnahme.
- 3) Die Kapazität richtet sich nach den Bestimmungen im Rahmen der veterinärbehördlichen Tierheimgenehmigung.
Sollte die Unterbringung solcher Tiere wegen fehlender Kapazität im Einzelfall nicht durch den Verein erfolgen können, unterstützt er die Stadt/Gemeinde durch Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten.
- 4) Der Tierschutzverein teilt der Stadt/Gemeinde jährlich die Zahl und Verweildauer der Fundtiere (getrennt nach Tierarten) aus dem Stadt-/Gemeindegebiet mit. Zusätzlich legt er jährlich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit einer nach Kostenpunkten getrennten Aufstellung mit gesonderter Ausweisung der Fund- und sonstigen aufgenommenen Tiere aus dem Stadt-/Gemeindegebiet vor. Diese Unterlagen sind jeweils zum 31.03./ EÜR bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen.

§ 4 Transport zum Tierheim; Tierkörperbeseitigung

- 1) Der Tierschutzverein stellt einen Bereitschaftsdienst, der bei Anforderung im Notfall die Tiere am Fundort abholt bzw. wenn möglich einfängt. Auf der Grundlage der Gebührenordnung des Tierschutzvereins kostet die Holung eines Unterbringungstieres **0,80 €**/gefahrenen Kilometer sowie eine Bereitschaftspauschale von **20,00 €**, falls sich der Einsatz außerhalb der Öffnungszeiten des Tierheims ereignet. Der Tierschutzverein ist berechtigt, diesen Betrag vom Eigentümer/Besitzer zu kassieren.
- 2) Im Falle des Versterbens von Fundtieren trägt die Stadt/Gemeinde die Lasten der Tierkörperbeseitigung.

§ 5 Ansprüche des Eigentümers, Erwerbsrecht

- 1) Die Stadt/Gemeinde stellt den Tierschutzverein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers, die dieser infolge des Vollzugs dieses Vertrages erhebt, frei. Erwirbt die Stadt/Gemeinde gemäß § 976 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, so geht das Eigentumsrecht gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Tierschutzverein über.
- 2) Die Erlöse aus vom Eigentümer oder bei der Vermittlung verlangten Gebühren (Schutzgebühr) verbleiben ohne Anrechnung beim Tierschutzverein.

§ 6 Verwahrdauer, Weitergabe an Dritte

- 1) Die gesetzliche Verwahrfrist beträgt 6 Monate nach Absetzung der Fundanzeige (§ 973 Abs. 1 BGB).
- 2) Die Verwahrdauer für Tierheimtiere ist so kurz wie möglich zu halten. Der Verein ist aus Tierwohlgesichtspunkten zur Verkürzung der Verwahrdauer berechtigt, Fundtiere auch vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist zu vermitteln, sofern das Anrecht des ursprünglichen Besitzers in den 6 Monaten vertraglich festgehalten wird.

§ 7 Entgelt – je Einwohner

- 1) Die Stadt/Gemeinde zahlt dem Tierschutzverein zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Abholung, Verwahrung, Pflege und tierärztliche Versorgung der aufgenommenen Fundtiere gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ein Entgelt in Form eines jährlichen Gesamtbetrages von 3,38 Euro/Einwohner der Stadt Tangerhütte inkl. der zurzeit gültigen Mehrwertsteuer von 7%. Dieser Betrag steigt jährlich um 2% beginnend mit dem Jahr 2026. Bemessungsgrundlage bildet immer das vorangegangene Jahr.
 - Kosten für zusätzliche außerordentliche tierärztliche Behandlungen, je Fall in Höhe der tatsächlichen Kosten gegen Vorlage entsprechender Nachweise.
(jeweils nach vorheriger schriftlicher Absprache und Zustimmung)
- 2)) Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten zum 31.03; 30.06.; 30.09. und 31.12. auf das Konto des Tierschutzvereins bei der Kreissparkasse Stendal, BIC: NOLADE21SDL, IBAN: DE 62 810505553010026527 einzuzahlen.

II. Unterbringungstiere

§ 8 Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Dieser Vertrag regelt die vorübergehende Verwahrung von Unterbringungstieren gemäß Ziffer 1.4 des Fundtiererlasses (RdErl. des MLU vom 26.05.2015) im Tierheim. Dabei gelten folgende Definitionen:

-Unterbringungstiere sind Tiere, die auf Grund behördlicher Maßnahmen, wie z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung durch das Ordnungsamt eingezogen und verwahrt werden müssen.

Für Tiere, die durch den Landkreis Stendal oder die Polizei sichergestellt, beschlagnahmt oder eingezogen werden, gilt diese Verordnung nicht.

§ 9 Pflichten des Tierschutzvereins in Bezug auf Unterbringungstiere

- 1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, Unterbringungstiere aus dem Gebiet der Stadt/Gemeinde im Rahmen seiner Kapazitäten im Tierheim aufzunehmen, artgerecht unterzubringen und bis zur Rückgabe oder Weitervermittlung zu verwahren. Die Unterbringung umfasst neben geeignetem Futter auch notwendige Impfungen, Entwurmungen sowie auch die Einschläferung unheilbar erkrankter Tiere. Tierärztliche Untersuchungen werden gesondert abgerechnet.
- 2) Die Kapazität richtet sich nach den Bestimmungen im Rahmen der veterinärbehördlichen Tierheimgenehmigung.

§ 10 Transport zum Tierheim, Tierkörperbeseitigung

- 1) Unterbringungstiere werden regulär vom Tierschutzverein in die Unterbringung gebracht. Dies geschieht immer in Abstimmung und nach Absprache mit der Stadt/Gemeinde als anordnende Behörde. Auf der Grundlage der Gebührenordnung des Tierschutzvereins kostet die Holung eines Unterbringungstieres **0,80 €**/gefährlichen Kilometer sowie eine Bereitschaftspauschale von **20,00 €**, falls sich der Einsatz außerhalb der Öffnungszeiten des Tierheims ereignet. Der Tierschutzverein ist berechtigt, diesen Betrag vom Eigentümer/Besitzer zu kassieren.
- 2) Im Falle des Versterbens eines Unterbringungstieres trägt der Eigentümer die Lasten der Tierkörperbeseitigung.

§ 11 Ansprüche des Eigentümers, Erwerbsrecht

- 1) Die Stadt/Gemeinde stellt den Tierschutzverein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers, die dieser infolge des Vollzugs dieses Vertrages erhebt, frei. Erwirbt die Stadt/Gemeinde gemäß § 976 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Unterbringungstier, so geht das Eigentumsrecht gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Tierschutzverein über.

- 2) Die Erlöse aus vom Eigentümer oder bei der Vermittlung verlangten Gebühren (Schutzgebühr) verbleiben ohne Anrechnung beim Tierschutzverein.

§ 12 Verwahrdauer, Weitergab an Dritte

Unterbringungstiere sind im Tierheim zu verwahren, bis eine Freigabe durch die Stadt/Gemeinde erfolgt.

§ 13 Entgelt

Die Stadt/Gemeinde zahlt dem Tierschutzverein zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Verwahrung und Pflege der aufgenommenen Unterbringungstiere gemäß § 8 eine Pauschale je Tier und Betreuungstag von:

- a. EURO 13,00 pro Hund (inkl. MwSt.)
- b. EURO 10,00 pro Katze (inkl. MwSt.)
- c. EURO 3,00 pro Kleintier (inkl. MwSt.)

sowie die Kosten der tierärztlichen Versorgung. Des Weiteren ein pauschaler Kostenzuschuss für die Kastration von Katzen in Höhe von 40,00 € und männlicher Kleintiere von 20,00 €. Die Parteien vereinbaren, jährlich die Angemessenheit der Vergütung zu prüfen.

III. Versorgungsvertrag für gefährliche Hunde nach dem HundeG LSA

§ 14 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von gefährlichen Hunden im Sinne des Landesrechts (Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren Hundegesetz-HundeG LSA vom 23.01.2009, zuletzt geändert am 27.10.2015), welche beauftragt durch die Stadt/Gemeinde als zuständige Behörde in das Tierheim des Tierschutzvereins aufgenommen werden.

§ 15 Begriffsbestimmungen

Gefährliche Hunde im Sinne des HundeG LSA sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

Unterbringungstiere nach HundeG sind die durch sicherheitsrechtliche Beschlagnahme, Einziehung durch die Kommune oder andere hoheitliche Maßnahmen im Tierheim eingewiesene Hunde.

§ 16 Pflichten des Tierschutzvereins in Bezug auf gefährliche Hunde als Verwahrtiere

Der Tierschutzverein verpflichtet sich, gefährliche Hunde aus dem Gebiet der Stadt/Gemeinde in seinem Tierheim aufzunehmen, artgerecht unterzubringen und bis zur Freigabe der Stadt/Gemeinde an den Halter oder sonstig geeignete Person oder Einrichtung zu verwahren, soweit er entsprechend seiner Kapazitäten dazu in der Lage ist.

Neben der artgerechten Unterbringung und Pflege übernimmt der Verein notwendige tierärztliche Untersuchungen, Impfungen, Entwurmungen und die Kennzeichnung mit Transponder entsprechend.

Der Verein führt auch die Kastration und die Einschläferung unheilbar erkrankter Tiere nach den Richtlinien der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. in der Fassung von Oktober 2010 im Auftrag der Stadt/Gemeinde durch. Die Kosten hierfür werden als Leistungen, die nach tierärztlichen Gebührenrechnung (GOT) abzurechnen sind, über gesonderte Abrechnung von der Stadt/Gemeinde erstattet.

Außerordentliche tierärztliche Leistungen (wie Operationen, Klinikaufenthalte usw) im Übrigen sind von diesem Vertrag nicht umfasst. Diese beauftragt die Stadt/Gemeinde oder, wenn der Tierschutzverein in Vorleistung geht, erfolgt die Abrechnung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

Der Verein verpflichtet sich, bei der Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten behilflich zu sein, wenn die Verwahrung sichergestellter Tiere wegen fehlender Kapazitäten nicht durch den Verein erfolgen kann.

§ 17 Transport der Hunde

Gefährliche Hunde werden regulär von der einweisenden Behörde gebracht. In Ausnahmefällen ist der Tierschutzverein zur Abholung des Tieres bereit. Auf der Grundlage der Gebührenordnung des Tierschutzvereins kostet die Holung eines Unterbringungstieres **0,80 €/gefahrenen Kilometer** sowie eine Bereitschaftspauschale von **20,00 €**, falls sich der Einsatz außerhalb der Öffnungszeiten des Tierheims ereignet. Der Tierschutzverein diesen Betrag vom Eigentümer/Besitzer zu kassieren.

§ 18 Verwahrdauer, Weitergabe an Dritte

Sichergestellte gefährliche Hunde als Verwahrtiere sind im Tierheim zu verwahren, bis eine Freigabe durch die Stadt/Gemeinde erfolgt.

Um die Verwahrdauer im Tierheim so kurz wie möglich zu halten, ist der Verein berechtigt, gefährliche Hunde an Personen zu übergeben, die die nötigen Voraussetzungen und Sachkunde zur Haltung/Verwahrung gefährlicher Hunde nach HundeG LSA besitzen.

§ 19 Entgelt

Die Stadt/Gemeinde zahlt dem Tierschutzverein zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Abholung, Verwahrung, Pflege und tierärztliche Versorgung der aufgenommenen gefährlichen Hunde eine Tagespauschale von

13,00 EURO (inkl. MwSt.)

je Hund für die Dauer des Aufenthaltes im Tierheim ohne zeitliche Begrenzung.

Der Verein rechnet gegenüber der Stadt/Gemeinde zum Ende eines jeden Monats die von ihm im jeweiligen Monat betreuten Hunde ab. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

Verzichtet der Tierschutzverein für Hunde, die nach dem Absatz 1 aufgenommen wurden, bei der Weitervermittlung ganz oder anteilig auf Vermittlungsgebühren, so bekommt er diese von der Stadt/Gemeinde auf Nachweis erstattet. Gleiches gilt, wenn sich der Verein gegenüber dem neuen Halter verpflichtet, die Kosten des Wesenstests anteilig oder ganz zu erstatten. Die Stadt/Gemeinde erstattet pro Hund und Vermittlung einen Betrag von maximal 300,00 €.

Diese Regelung gilt nicht für vor dem 01.07.2009 aufgenommene Hunde oder Hunde, die nicht unter § 3 HundeG LSA fallen.

Die Parteien vereinbaren, jährlich die Angemessenheit der Vergütung zu prüfen.

§ 20 Sonstige Pflichten der Vertragsparteien

Der Tierschutzverein teilt der Stadt/Gemeinde jährlich die Zahl und Verweildauer der gefährlichen Hunde aus dem Stadt-/Gemeindegebiet mit.

Die Stadt/Gemeinde stellt den Tierschutzverein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers, die dieser infolge des Vollzugs dieses Vertrags erhebt, frei.

IV Schlussbestimmungen

§ 21 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen beginnend mit dem 01.01.2025. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, maximal bis zum 31.12.2030, wenn nicht einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigt.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beträge oder die Rückabwicklung erbrachter Leistungen ist für beide Seiten ausgeschlossen

§ 22 Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt in diesem Fall diejenige rechtliche Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Erfüllungsort ist der Sitz des Altmärkischen Tierschutzvereins Kreis Stendal e.V.

Tangerhütte,

Stendal,

.....
Stadt Tangerhütte

.....
Altmärkischer Tierschutzverein